

**§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

**Inhalt****1 Normzweck § 28 SGB II - Bildung und Teilhabe****2 Personenkreis / Anspruchsvoraussetzungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe****2.1 Anspruchsberechtigte****2.2 Schulformen****2.3 Ausbildungsvergütung als Ausschlussstatbestand und Sonderfälle****2.4 Nachweis des Schulbesuchs****2.5 Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen - Nachweispflicht****2.7 Sach- und Dienstleistungsprinzip (§ 29 Abs. 1 SGB II)****Ausnahme vom Sach- und Dienstleistungsprinzip****3 Leistungskomponenten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets****3.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten****Besondere Hinweise****3.2 Persönlicher Schulbedarf**

**3.3 Schülerbeförderung**

**Besondere Hinweise**

**3.4 Lernförderung**

**Besondere Hinweise**

**3.5 Mehraufwendungen für Mittagsverpflegung**

**Besondere Hinweise**

**3.6 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

**Besondere Hinweise**

**4 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei gering übersteigendem Einkommen**

**5 Allgemeine Hinweise**

**5.1 Antragserfordernis**

**5.2 Konkludenter Antrag**

**5.3 „Globalantrag“**

**5.4 Pauschalabrechnungen**

**6 Nachweise / Erstattung bei zu Unrecht erbrachter Leistung**

**7 Darlehen**

**Paragraph:** § 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Fassung vom 24.03.2011:

Neue Vorschrift, vorläufige Arbeitshinweise

Fassung vom 10.05.2012:

Allg. Überarbeitung der Arbeitshinweise

**Wesentliche Änderungen:**

Die vorläufigen Arbeitshinweise vom 24.03.2011 sind außer Kraft gesetzt.

Fassung vom 20.07.2012

Erlass des MAIS vom 18.07.2012, Aktenzeichen II B 4 – 3734.2 zur Leistungskomponente „Lernförderung“

Anpassung der Arbeitshinweise im Abschnitt 2.2 „Schulformen“ und 3.4 „Lernförderung“

Die in der Anlage beigefügte 3. Auflage der Arbeitshilfe des MAIS, Stand 01.02.2012, spiegelt grundsätzlich die Rechtsauffassung des Kreises Kleve wieder. Insoweit ist in der Bearbeitungspraxis vor Ort nach Maßgabe der o. a. Arbeitshilfe zu verfahren.

**Ausnahme:**

Pauschalabrechnungen mit Leistungsanbietern sind grundsätzlich nicht zulässig. In besonderen Einzelfällen ist die Fachaufsicht des Kreises Kleve zu kontaktieren.

Die Arbeitshinweise des Kreises Kleve fassen wesentliche Aspekte der 3. Auflage der Arbeitshilfe des MAIS zusammen. Für den Bereich der Leistungskomponenten (Punkt 3 der Internen Arbeitshinweise) befinden sich detaillierte Ausführungen in der Arbeitshilfe des Ministeriums (S. 23 – 65).

Jede Leistungskomponente der Internen Arbeitshinweise (exklusive Schulbedarfspaket) enthält die Kategorie „Besondere Hinweise“. Hier werden Probleme / Fragestellungen, die in der praktischen Anwendung vor Ort entstanden sind, behandelt.

**1 Normzweck § 28 SGB II - Bildung und Teilhabe**

§ 28 SGB II regelt, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden, mit denen das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt wird. Die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen. Insbesondere der Bildung kommt bei der nachhaltigen Überwindung von Hilfebedürftigkeit und zukünftigen Lebenschancen eine Schlüsselfunktion zu.

Rz. (28.1)  
Normzweck

**2 Personenkreis / Anspruchsvoraussetzungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe**

Anspruchsgrundlagen für die Leistungen der Bildung und Teilhabe ergeben sich aus den Paragraphen § 19 Abs. 2 SGB II, § 27 a SGB XII sowie § 6 b BKGG. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe ergänzen den Regelbedarf, der weitergehende typische Bedarfslagen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch und der gesellschaftlichen Teilhabe abdeckt.

**2.1 Anspruchsberechtigte**

Anspruch auf Leistungen besteht für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II, dem SGB XII oder für Kinder und Jugendliche mit Anspruch auf Kinderzuschlag bzw. Wohngeld (BKGG), die

Rz. (28.2)  
Berechtigter Personen-  
kreis

- noch keine 25 Jahre alt sind (keine Altersbeschränkung für den Personenkreis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) beziehungsweise im Fall sozialer und kultureller Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft noch keine 18 Jahre alt sind
- in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden oder
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule (nicht: Berufsschule mit Bezug von Ausbildungsvergütung) besuchen und

- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

**Exkurs SGB XII**

Für Personen, deren Leistungsanspruch sich aus § 34 Abs. 1 SGB XII ergibt, gelten folgende spezielle Regelungen:

Rz. (28.3)  
Anspruchsausschluss im  
SGB XII

- Die Leistungen nach dem 4. Kap. SGB XII umfassen nicht die Bedarfe für Teilhabe (vgl. § 42 Nr. 3 SGB XII). Dementsprechend bleiben die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur **Teilhabe** bei der Erbringung von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt (§ 34a Abs. 1 S. 3 SGB XII). Besonders gelagerte Einzelfälle sind der Fachaufsicht vorzulegen.
- Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen haben keinen Anspruch auf Leistungen für **Bildung und Teilhabe** (vgl. § 27b Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 42 SGB XII). Besonders gelagerte Einzelfälle sind der Fachaufsicht vorzulegen.

Rz. (28.4.0)  
6. Kap. SGB XII  
=  
keine Teilhabeleistung

Rz. (28.4.1)  
LB in Einrichtungen  
=  
keine Bildungs- und Teilhabeleistung

**2.2 Schulformen**

Der Bildungsbedarf ist gemäß § 28 Abs. 1 SGB II (bzw. § 34 SGB XII) grundsätzlich an den Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule geknüpft.

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören in NRW die folgenden Schulformen:

Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Sekundarschule, Gemeinschaftsschule, Gesamtschule und Gymnasium.

Rz. (28.5.0)  
Schulformen  
- allgemein -

Zu den berufsbildenden Schulen zählen in NRW die Berufskollegs gemäß § 22 SchulG, d. h. Berufsschulen (Fachklassen des dualen Systems, Berufsgrundschuljahr, Berufsorientierungsjahr, Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis), Berufsfachschulen (einschließlich berufliches Gymnasium), Fachoberschulen und Fachschulen.

Rz. (28.5.1)  
Berufsbildende Schulen

Da Förderschulen zu den allgemeinbildenden Schulen zählen, fallen sie somit ebenfalls unter § 28 SGB II. Gleiches gilt für sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs, die zu den berufsbildenden Schulen gehören. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind daher weder vom Schulbedarfspaket noch von der Mittagsverpflegung ausgeschlossen.

Rz. (28.5.2)  
Förderschulen

Nach § 20 SchulG zählen zu den Orten sonderpädagogischer Förderung zudem:

Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, integrative Lerngruppen), Förderschulen, Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs und Schulen für Kranke.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kursen an Volkshochschulen, die auf allgemeinbildende Schulabschlüsse vorbereiten bzw. diese anbieten, können keinen Bedarf für Bildung im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II geltend machen.

Rz. (28.5.3)  
Schulabschluss VHS

Gleiches gilt für Lehrgänge und Kurse an Einrichtungen der Weiterbildung (VHS, Bildungswerke etc.), da diese weder unter allgemeinbildende noch unter berufsbildende Schulen fallen (vgl. aber 3. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.7.3 - Teilhabeleistungen).

Rz. (28.5.4)  
Weiterbildungseinrichtungen

Bei grenzüberschreitendem Schulbesuch / Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege (Ausland) ist bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ebenfalls eine Förderung zu bewilligen.

Rz. (28.5.5)  
Schulbesuch  
in NL

Auch beim Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten Privatschule wird die zusätzliche Leistung für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Rz. (28.5.6)  
Privatschule

### **2.3 Ausbildungsvergütung als Ausschlusstatbestand**

#### **Grundsatz:**

Ausgeschlossen sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung); hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Rz. (28.5.7)  
Ausschlusstatbestand  
Ausbildungsvergütung

Gem. § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaFöG) oder der §§ 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Ausnahmetatbestände zum grundsätzlichen Anspruchsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II sind demnach abschließend in § 27 SGB II aufgeführt. BuT-Leistungen gehören nicht zu diesen Ausnahmetatbeständen und können daher in diesen Fällen nicht gewährt werden.

Rz. (28.5.8)  
Ausschluss bei BaFöG

#### **Ausnahme 1:**

Anders verhält es sich bei Auszubildenden, die den Tatbestand des § 7 Abs. 6 SGB II erfüllen.

Rz. (28.5.9)  
Ausnahmetatbestand  
nach § 7 Abs. 6 SGB II

#### **Ausnahme 2:**

Ein Anspruch nach dem BAföG oder nach §§ 60 bis 62 SGB III schließt den Anspruch auf Leistungen nach § 6b BKGG nicht aus, da das BKGG keine Regelung enthält, die § 7 Abs. 5 SGB II entspricht. Der in Leistungen nach dem BAföG enthaltene Fahrtkostenanteil wird auf die Leistung nach § 6b BKGG i.V.m. § 28 Abs. 4 SGB II (Schülerbeförderung) nicht angerechnet. Ebenso wird der Anteil für Schulmaterial, der in den Leistungen nach dem BAföG enthalten ist, nicht auf die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II (Schulbedarf) angerechnet.

Rz. (28.5.10)  
Ausnahmetatbestand  
Bezug BAföG und  
BKGG

### **2.4 Nachweis des Schulbesuchs**

Der Schulbesuch muss für die erstmalige Gewährung der Leistung grundsätzlich nachgewiesen werden.

Rz. (28.5.11)  
Erstmalige Gewährung

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Rz. (28.5.12)  
Allgemeine Schulpflicht

Kann der Nachweis bis zum 1. August des Jahres nicht erbracht werden (z. B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), bestehen keine Bedenken, die Leistungen nach den Angaben der Eltern zur Einschulung oder zum Schulbesuch gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III vorläufig zu bewilligen. Der Nachweis ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

Rz. (28.5.13)  
Nachweis bis 01.08.  
nicht möglich

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Rz. (28.5.14)  
Nachweis ab  
Jahrgangsstufe 10

### **2.5 Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen**

Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, sind ebenfalls leistungsberechtigt.

Rz. (28.5.15)  
Kindertagesstät-  
te/Kindertagespflege  
Rz. (28.5.16)  
Nachweis bei  
erstmaliger Gewährung

Der Besuch der Kindertagesstätte oder die Inanspruchnahme der Kindertagespflege muss für die erstmalige Gewährung der Leistungen grundsätzlich nachgewiesen werden, z.B. durch Vorlage des Festsetzungsbescheides des zuständigen Jugendamtes.

### **2.6 Sach- und Dienstleistungsprinzip (§ 29 Abs. 1 SGB II und § 34 a Abs. 2 SGB XII)**

Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und Abs. 5 - 7 SGB II sowie nach § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII werden als Sach- / Dienstleistung erbracht. Zahlungen direkt an den Anbieter / Träger sind unumgänglich.

Rz. (28.6.0)  
Sach- und Dienstleis-  
tungsprinzip

Die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 SGB II sowie § 34 Abs. 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

#### **2.6.1 Ausnahme vom Sach- und Dienstleistungsprinzip**

Es wird die Auffassung vertreten, dass eine nachträgliche Erstattung z.B. an die Eltern in bestimmten Fällen (u.a. wenn die Einhaltung der Form- und Verfahrensvorschriften eine Bedarfsdeckung nicht ermöglicht) erfolgen kann, soweit die Eltern bereits Sach-/Dienstleistungen beschafft und bezahlt haben. Das Sach- und Dienstleistungsprinzip (§ 29 SGB II) wird hierdurch nicht durchbrochen.

Rz. (28.6.1)  
Erstattung  
an  
Antragsteller

### **3 Leistungskomponenten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets**

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst sechs Anspruchskomponenten (zu den Einzelheiten vgl. 3. Auflage der Arbeitshilfe MAIS Kapitel II.2 – II.7):

#### **3.1 (Schul-)Ausflüge / (Klassen-)Fahrten**

Für alle anspruchsberechtigten Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden, sowie für alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren werden die tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-)Fahrten übernommen.

Rz. (28.7.0)  
Grundsatz

**Wichtige Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung siehe 3. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.2.**

Die Übernahme von Kosten für mehrtägige Klassenfahrten ist nur möglich, wenn

Rz. (28.7.1)  
Leistungsvoraussetzungen Klassenfahrt

1. ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz (aktenkundig) zur Durchführung einer entsprechenden Fahrt vorliegt und
2. die Kosten und Dauer der beantragten mehrtägigen Klassenfahrt diesen Rahmen nicht überschreitet.

Rz. (28.7.2)  
Kostenobergrenze

Nach Ziffer 2.2 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien - WRL), RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.3.1997 (GABl. NW I S. 101), legt die Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 Schulgesetz NRW den Rahmen für Schulwanderungen und Schulfahrten einschließlich Höchstdauer und Kostenobergrenze fest.

Die Gewährung als Geldleistung ist nach der gesetzlichen Vorgabe grundsätzlich nicht möglich. Daher sind die Kosten für eine Klassenfahrt auf ein von der Schule benanntes Konto (nach Möglichkeit im Voraus) zu überweisen.

Rz. (28.7.3)  
Keine Zahlung an Antragsteller

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind an die Leistungsvoraussetzungen bei Schulausflügen geringere Anforderungen zu stellen. Für die Kostenübernahme reicht in der Regel die Vorlage eines Info-Schreibens des Klassenlehrers / der Klassenlehrerin über Datum, Ziel und Kosten des geplanten Ausfluges aus. Eine formelle Bescheiderteilung kann unterbleiben, wenn durch die Auszahlung an die vorschussgebende Person die Leistungserbringung erfolgt. Gleiches gilt für Ausflüge von Kindertagesstätten.

Rz. (28.7.4)  
Leistungsvoraussetzung Schulausflug und Kita - Ausflug

### 3.1.1 Besondere Hinweise

- Kosten, die im Rahmen von schulischen Inhouseaktivitäten - also innerhalb der Schule - anfallen (Projektwochen o. ä.) können nicht unter Zuhilfenahme der Regelungen zu Schulausflügen übernommen werden.  
Kosten für Ausflüge während der Projektwochen sind vom BuT-Leistungskatalog erfasst.
- Fallen während des laufenden Bewilligungszeitraumes verpflichtend Zahlungen für eine Klassenfahrt an, die erst nach diesem Bewilligungszeitraum stattfindet, so ist die Zahlung im Rahmen der Bedarfsdeckung bereits im aktuellen Bewilligungszeitraum zu leisten.

Rz. (28.7.5)  
Veranstaltungen innerhalb – außerhalb der Schule

Rz. (28.7.6)  
Zahlungszeitpunkt für Klassenfahrten

### 3.2 Schulbedarfspaket

Zum 01. August bzw. 01. Februar d. J. werden jeweils 70,00 Euro bzw. 30,00 Euro ausgezahlt (vgl. zum Auszahlungstermin im SGB XII Ausführungen der 3. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel IV.).

Rz. (28.8.0)  
Grundsatz Stichtagsregelung

Die Leistung bedarf als Einzige keines Antrages. Sie wird automatisch an bedürftige Familien gezahlt (anders bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten, vgl. Ausführungen der 3. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel III.).

Rz. (28.8.1)  
Kein Antragserfordernis bei SGB II

**Wichtige Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung siehe 3. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.3.**

**3.3 Schülerbeförderung**

Die Kosten für den Weg zur nächstgelegenen Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderen kostenpflichtigen Verkehrsdienstleistungen werden bei Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren übernommen, sofern sie nicht von anderer Seite gewährt werden und die Übernahme aus dem Regelbedarf nicht zugemutet werden kann.

**Wichtige Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung siehe 3. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.4.**

Rz. (28.9.0)  
Grundsatz

Rz. (28.9.1)  
Leistungsausschluss,  
wenn Kostenübernahme  
Dritter

**3.3.1 Besondere Hinweise**

- Bietet der Schulträger Fahrkarten an, die auch zur privaten Nutzung (SchokoTicket) berechtigen, kann der Schulträger gem. § 2 Abs. 3 SchülerfahrkostenVO einen von den Eltern oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12,00 € je Beförderungsmonat festsetzen. Der Eigenanteil entfällt gemäß § 97 Abs. 3 Schulgesetz NRW bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Rz. (28.9.2)  
Sonderfall  
SchokoTicket

Das SchokoTicket VRR kostet 12,00 für das 1. Kind, 6,00 € für das 2. und 0,00 € für das 3. Kind. Sofern der Schulträger sich dafür entscheidet, das SchokoTicket als wirtschaftlich günstigste Möglichkeit anzubieten, muss dieses in der Regel auch vom Berechtigten genommen werden. Entscheidet sich der Berechtigte dagegen, werden vom Schulträger nur die Kosten in Höhe der Kosten für ein SchokoTicket übernommen.

Der Eigenanteil des SchokoTickets ist grundsätzlich vom Leistungsempfänger selbst zu tragen, da diese Fahrkarte die Schülerin / den Schüler in die Lage versetzt, neben dem Schulweg auch private Mobilität sicherzustellen.

Rz. (28.9.3)  
grundsätzlich keine Erstattung Eigenanteil

Sollte im Einzelfall nachgewiesen werden, dass das Ticket alleinig für den Schulverkehr genutzt werden kann und es für die / den LB eine unbillige Härte bedeuten würde, den Eigenanteil komplett zu leisten, ist Ermessen auszuüben.

Rz. (28.9.4)  
anteilige Erstattung  
Eigenanteil im  
Ausnahmefall

Bei der dann erforderlichen Berechnung des Eigenanteils wird seitens des Kreises Kleve dem Vorschlag des BMAS (siehe 3. Auflage der Arbeitshilfe des MAIS, S. 34) gefolgt:

<u>Altersgruppe</u>	<u>Anteil für Verkehr/Eigenbeteiligung LB</u>
Regelbedarfsstufen 1 bis 3	<b>12,00 Euro</b>
Regelbedarfsstufe 4	<b>7,00 Euro</b>
Regelbedarfsstufe 5	<b>8,00 Euro</b>
Regelbedarfsstufe 6	<b>6,00 Euro</b>

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Kursen an Volkshochschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen, die auf einen allgemeinbildenden Schulabschluss vorbereiten, können keine Schülerfahrkosten im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 i.V. m. § 28 Abs. 4 SGB II geltend machen.

Rz. (28.9.5)  
keine Erstattung für Fahrten zu Weiterbildungseinrichtungen



### 3.4 Lernförderung

Für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren zusätzliche Unterstützung zur Lernzielerreichung bzw. zur Förderung des Lernniveaus benötigen und die Schule nicht über entsprechende Förderangebote verfügt, können außerschulische Maßnahmen ergriffen und gefördert werden.

Einzelfallentscheidungen sind unabdingbar, da beispielsweise die früheren Ausschlussstatbestände wie LRS und Dyskalkulie nicht ohne weiteres zum Versagen des Anspruchs führen.

Details sind dem Erlass des MAIS vom 18.07.2012, Aktenzeichen II B 4 – 3734.2 zu entnehmen.

Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, soweit sie angemessen sind.

**Wichtige Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung siehe 3. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.5.**

Rz. (28.10.0)  
Grundsatz

#### 3.4.1 Besondere Hinweise

Übernommen werden die angemessenen Kosten. Angemessen ist die Lernförderung dann, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift.

Rz. (28.10.1)  
Angemessenheit  
der Kosten

Bis auf Weiteres werden folgende Stundensätze für Nachhilfeunterricht durch Schüler, Lehrer oder kommerzielle Anbieter zu Grunde gelegt:

Einzelunterricht Primarstufe:	10,00 € / 60 min.
Einzelunterricht Sekundarstufe I:	15,00 € / 60 min.
Einzelunterricht Sekundarstufe II:	17,00 € / 60 min.
Gruppenunterricht:	10,00 €/60 min.

Rz. (28.10.2)  
Stundensätze als Richt-  
werte für angemessene  
Kosten

Sofern zu den vorgenannten Beträgen kein adäquater Nachhilfeunterricht sichergestellt werden kann, können die Stundensätze im Einzelfall überschritten werden, da die o. a. Beträge lediglich einen Richtwert bieten. Im Einzelfall kann so vor Ort auf marktspezifische Gegebenheiten angemessen reagiert werden.

Rz. (28.10.3)  
Überschreitung der  
Richtwerte

### 3.5 Mittagsverpflegung

Kindern bzw. Jugendlichen unter 25 Jahren wird ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung / -tagespflege bzw. Schule oder Hort (bis 31.12.2013) ermöglicht, sofern eine Mittagsverpflegung in dem Leistungsangebot enthalten ist.

Gewährt wird ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, wobei jede Familie einen Eigenanteil von einem Euro je Kind und Mahlzeit selbst tragen muss.

**Wichtige Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung siehe 3. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.6.**

Rz. (28.11.0)  
Grundsatz

Neben dem Bescheid an die LB / den LB ist dem Anbieter eine formlose Kostenübernahmeerklärung zukommen zu lassen. Abrechnungen erfolgen spitz mit dem jeweiligen Träger / Anbieter der Maßnahme. Abrechnungspauschalen sind generell nicht zulässig.

Rz. (28.11.1)  
Verfahrensablauf

#### 3.5.1 Besondere Hinweise

- Im Rahmen des offenen Ganztags wird oftmals während der Ferienzeiten eine Mittagsverpflegung angeboten. Die Kosten können – unter Vorliegen

Rz. (28.11.2)  
Kostenübernahme wäh-

der sonstigen Voraussetzungen – vollumfänglich (abzüglich des Eigenanteils) übernommen werden.

rend der Ferien

- Mittagessen im Rahmen eines Mensa- / Kantinenbetriebs an Schulen sind grundsätzlich förderungsfähig. Problematisch ist allerdings, wenn es zur Teilnahme am Mittagessen einer Zahlung mittels Bargeld / Wertmarken bedarf.

Rz. (28.11.3)  
Mensa-/Kantinenbetrieb

Dies führt dazu, dass weder Nachweise über die Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten existieren, noch Rechnungen für vergangene Zeiträume erstellt werden müssen / können.

Das bisher praktizierte Verfahren: Antrag – Kostenübernahmeerklärung an Anbieter – Rechnung abzgl. Eigenanteil der / des LB an die Kommune – Zahlung der Kommune an Anbieter - kann hier also keine Anwendung finden.

Für zukünftige Anträge gilt daher, sowohl die / den Antragsteller als auch den Leistungsanbieter darauf hinzuweisen, dass Nachweise zur Verfügung zu stellen sind. Sollte dies seitens des Anbieters nicht möglich sein, sind die Anträge auf Kostenübernahme mit der Fachaufsicht abzusprechen. Hier sind – zumindest noch aktuell – Einzelfallentscheidungen erforderlich.

- Unter Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (u. a.: Wann wurde der Antrag gestellt?, Trifft den LB kein Verschulden?) ist auch für vergangene Zeiträume eine Kostenerstattung zu gewährleisten. Es müsste allerdings nachgewiesen werden, wie oft die / der LB am Essen teilgenommen hat.

Rz. (28.11.4)  
Kostenerstattung für vergangene Zeiträume

Erfahrungsgemäß gibt es Schulen, die schon in der Vergangenheit taggenaue Listen geführt haben, aus denen hervorgeht, wer sich wann für eine Mahlzeit hat eintragen lassen.

Viele Schulen haben allerdings keine namentlichen Listen geführt. Hier könnte dann die Form der u. U. vorhandenen Betreuung / Beschulung am Nachmittag Aufschluss geben.

Nimmt die Schule am gebundenen Ganzttag teil, kann man davon ausgehen, dass die Schüler, da nachmittags regelmäßig Pflichtunterricht stattfindet, auch vor Ort (d.h. ca. drei - oder viermal wöchentlich) am Schulessen teilgenommen haben.

Im Rahmen des offenen Ganztags sind Rücksprachen mit dem Leistungsanbieter oder der Schule erforderlich. Der schriftliche Nachweis der Eltern reicht nicht aus! Den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist dabei entsprechend Rechnung zu tragen.

Sollten im Einzelfall Zweifel oder Bedenken bestehen, ist eine fachaufsichtsrechtliche Abklärung geboten.

**3.6 Soziale und kulturelle Teilhabe**

Um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren zu können und diesen Kontakt zu Gleichaltrigen zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10,00 Euro monatlich erbracht.

Rz. (28.12.0)  
Grundsatz

Der Betrag kann jederzeit in monatlichen Teilbeträgen bis zu 10,00 Euro oder als Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum in Anspruch genommen werden.

Rz. (28.12.1)  
Anweisung von Teil- oder Gesamtbeträgen

Dabei können angesparte Beträge auch auf den 2. Bewilligungsabschnitt übertragen werden (max. 12 Monate = 120,00 Euro).

Hiervon umfasst sind z. B. Mitgliedsbeiträge für den Sportverein, Musikunterricht oder die Teilnahme bei einer Jugendgruppe.

Rz. (28.12.2)  
Ansparen auf 2. Bewilligungsabschnitt

Direktzahlungen sind im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum möglich.

Rz. (28.12.3)  
Zahlungen im Voraus

**Wichtige Einzelheiten zur Anspruchsberechtigung siehe 3. Auflage Arbeitshilfe MAIS, Kapitel II.7.**

**3.6.1 Besondere Hinweise**

- Elternbeiträge zum Offenen Ganztags werden nach den Bestimmungen des SGB VIII erhoben. Das SGB VIII sieht bereits Härtefallregelungen vor. Nach dem SGB VIII zumutbare Elternbeiträge können darüber hinaus nicht aus dem Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden.
- Mitgliedsbeiträge für die Nutzung des Kraftsportbereichs eines Fitnessstudios können nicht übernommen werden, da durch die Teilhabeleistungen ausschließlich Aktivitäten im Sinne der sozialen Bindungsfähigkeit gefördert werden sollen.
- Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Fitnessstudios, die dazu berechtigen, an Kursen im Bereich Streetdance, Aerobic, Yoga u. ä. teilzunehmen sind grundsätzlich förderungsfähig.
- Generell gilt es abzuwägen, ob die individuelle Freizeitgestaltung stärker als die sportliche, künstlerische oder musikalische Betätigung in der Gemeinschaft im Vordergrund steht.
- Jahres- / Halbjahresbeträge im Rahmen von Vereinsmitgliedschaften können während des laufenden Bewilligungszeitraumes mit Blick auf die tatsächliche Fälligkeit im Zuge der Bedarfsdeckung im Voraus angewiesen werden (max. 60,00 Euro für einen Bewilligungsabschnitt).
- Kursgebühren (z. B. VHS) können im Voraus für den gesamten aktuellen Bewilligungszeitraum übernommen werden.
- Sind mehrere Vereine / Kurse zu berücksichtigen, ist der monatliche Höchstbetrag von 10,00 Euro entsprechend nach den Vorgaben des Antragstellers aufzuteilen.

Rz. (28.12.4)  
Keine Kostenübernahme im Bereich des offenen Ganztags

Rz. (28.12.5)  
Fitnessstudio: Kraftsportbereich

Rz. (28.12.6)  
Kurse innerhalb eines Fitnessstudios

Rz. (28.12.7)  
individuelle versus gemeinschaftliche Aktivität

Rz. (28.12.8)  
Zahlungszeitpunkt Verein

Rz. (28.12.9)  
Zahlungszeitpunkt Kursgebühr

Rz. (28.12.10)  
Höchstbetragsgrenze 10,00 Euro/Monat

**4 Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei gering übersteigendem Einkommen**

§ 28 SGB II ist bedarfserhöhend ausgestaltet. Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Hilfebedürftigkeit des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf für Bildung und Teilhabe ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen.

Rz. (28.13.0)  
BuT-Bedarf löst Hilfebedürftigkeit aus

In § 5a Alg II-V werden Beträge für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit wie folgt vorgegeben, um die Prüfung bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen verwaltungstechnisch zu vereinfachen:

Rz. (28.13.1)  
§ 5a Alg II-V

- Danach ist für (Schul-)Ausflüge monatlich ein Betrag in Höhe von drei Euro zu Grunde zu legen.
- Die Aufwendungen für mehrtägige (Klassen-)Fahrten sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten zu verteilen.

- Der Eigenanteil bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung beträgt einen Euro je Mittagessen.
- Die Höchstgrenze für Bagatelleinnahmen wird auf monatlich zehn Euro festgesetzt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V).
- Falls den grundsätzlich Leistungsberechtigten Geld zufließt, handelt es sich um Einkommen i. S. d. § 11 SGB II, welches bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II zu berücksichtigen ist.
- Falls die grundsätzlich Leistungsberechtigten eine Sachleistung erhalten, ist diese ebenfalls als Einkommen anzurechnen, wenn es sich um eine Einnahme in Geldeswert handelt (vgl. § 11 SGB II). Für die Bereitstellung von Verpflegung gilt die spezielle Regelung, dass diese nicht als Einkommen angerechnet wird (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Alg II-V).

Rz. (28.13.2)  
Sachleistung  
anrechnen

Nach § 19 Abs. 3 SGB II deckt zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Kosten der Unterkunft). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Rz. (28.13.3)  
Eigenständige Bedarfs-  
deckung durch Einkom-  
men

Kindergeld ist nicht auf die Bedarfe nach § 28 SGB II anzurechnen (§ 11 Abs. 1 SGB II).

Rz. (28.13.4)  
Keine Anrechnung von  
Kindergeld

***Beispiel aus der Praxis:***

Ein alleinerziehender Vater lebt mit einer neunjährigen Tochter in einer gemeinsamen Wohnung.

**Einkommen:**

Einkommen aus Arbeit:	720,00 Euro
Kindergeld:	184,00 Euro
UVG:	180,00 Euro

**Kosten:**

KdU insgesamt:	150,00 Euro
Klassenfahrt:	398,00 Euro
Mittagessen:	24,00 Euro

**Bedarfsberechnung ohne BuT:**

Regelbedarf Vater:	374,00 Euro
Mehrbedarf Alleinerziehung:	45,00 Euro
<u>anteilige KdU:</u>	<u>75,00 Euro</u>
<b>Summe:</b>	<b>494,00 Euro</b>

Regelbedarf Tochter:	251,00 Euro
<u>anteilige KdU:</u>	<u>75,00 Euro</u>

Summe: 326,00 Euro

**Einkommensberechnung:**

Bereinigtes Einkommen Vater: 460,00 Euro

Kindergeld (Rest von 184,00 € – 146,00 €): 38,00 Euro

Summe: 498,00 Euro

**Einkommen Tochter:**

Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss: 180,00 Euro

Kindergeld: 146,00 Euro

Summe: 326,00 Euro

Weder Vater noch Tochter sind hilfbedürftig!  
Einkommensüberhang: 4,00 Euro!

**Bedarfsberechnung mit BuT:**

Vater s. o.!

Regelbedarf Tochter: 251,00 Euro

Schulausflüge nach 5a Alg II VO: 3,00 Euro

Klassenfahrt nach 5a Alg II VO: 66,33 Euro

Schulbedarf (nur Feb. und Aug.):

Schülerbeförderung:

Lernförderung:

Mittagsverpflegung: 24,00 Euro

Teilhabe:

anteilige KdU: 75,00 Euro

Summe: 419,33 Euro

Bedarf Tochter: 419,33 Euro

Einkommen Tochter: 326,00 Euro

Fehlbedarf: 93,33 Euro

zzgl. Einkommensüberhang: 4,00 Euro

**Fehlbedarf abzgl. 4,00 Euro: 89,33 Euro**



Ein grundsätzlicher Anspruch auf BuT-Leistungskomponenten ist geeignet, die Bedürftigkeit selbst auszulösen. Der Überhang aus der Kindergeldzahlung ist dem kindergeldberechtigten Elternteil zuzuordnen und wird gem. § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II nicht auf den Bedarf des Kindes für Bildung und Teilhabe angerechnet. Folglich hat das Kind einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Somit ist nunmehr in der vorgenannten Fallkonstellation die Tochter hilfbedürftig.

Damit hat die Familie einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt i. H. v. 398,00 Euro (bei der Aufteilung in sechs Monate handelt es sich lediglich um eine rechnerische Größe nach § 5 a Alg II-V zur Bedarfsermittlung) sowie auf Kostenübernahme des Mittagessens von 24,00 Euro monatlich!

Gem. § 11 Abs. 1 und 2 SGB II i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II ist der jeweilige Einkommensüberhang in Abzug zu bringen.

Die Familie hat im Monat 01/12 Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Übernahme Kosten Mittagessen: 24,00 Euro
2. Übernahme Kosten Klassenfahrt: 398,00 Euro
3. abzüglich Einkommensüberhang: 4,00 Euro

 **Summe Auszahlung: 418,00 Euro**

Die Bedarfsberechnung mit BuT wäre monatlich zu überarbeiten und entsprechend anzupassen! Für die Monate Februar und August sind die Kosten für das Schulbedarfspaket hier ebenfalls zu übernehmen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es zu keiner Besserstellung der Geringverdiener gegenüber den SGB II – Empfängern kommen darf.

### 5 Allgemeines

- Anspruchsberechtigung sowohl nach SGB II als auch nach BKGG: Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 WoGG sind Empfänger und Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II vom Wohngeld ausgeschlossen.  
Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II umfassen auch die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II. Eine Gewährung von Leistungen nach § 28 SGB II würde demnach zur Versagung des Wohngeldanspruches führen.  
In Fällen, in denen also gleichzeitig eine Anspruchsberechtigung nach dem SGB II und nach dem BKGG („WoKi-Fälle“) vorliegt, sind die Leistungen aus den oben dargelegten Gründen nach § 6b BKGG zu erbringen
- Sofern die Antragsteller sowohl Wohngeld als auch Kinderzuschlag beziehen, ist der Fall im Sinne der Antragsteller unter der Leistung / PKS zu verbuchen, die den längeren Bewilligungszeitraum umfasst.

Rz. (28.14.0)  
Anspruch nach  
SGB II und BKGG

Rz. (28.14.1)  
PKS-Buchung bei  
Wohngeld und KiZ

### 5.2 Antragserfordernis

Die rechtzeitige Antragsstellung stellt im SGB II und SGB XII eine grundlegende Anspruchsvoraussetzung dar (ausgenommen Schulbedarfspaket für LB nach dem SGB II).

Rz. (28.15.0)  
Grundsatz

Die Rückwirkung eines Antrages zur Gewährung einer BuT-Leistungskomponente lässt sich wie folgt darstellen:

Rz. (28.15.1)  
Antragsrückwirkung

#### SGB II:

der Antrag wirkt auf den Ersten des jeweiligen Monats zurück (§ 37 Abs. 2 SGB II)

#### BKGG:

Die Leistungen werden vom Beginn des Monats gewährt, in dem die An-

spruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 5 Abs. 1 BKGG). Ansprüche können rückwirkend – längstens jedoch bis zum 01.01.2011 und höchstens für einen Zeitraum von maximal vier Jahren - geltend gemacht werden (§ 45 Abs. 1 SGB I). Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

**SGB XII:**

Leistungen können ab dem Tag der Antragstellung unter Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt werden (§ 18 SGB XII).

**5.2.1 Konkludente Antragstellung**

Die konkludente Antragstellung (z. B. in Form einer Liste) wird zugelassen, soweit diese rechtssicher erfasst und dokumentiert wird. Ausreichend ist, dass ein solcher „Antrag“ in den jeweiligen Geltungsbereich der Kommune gelangt.

Rz. (28.15.2)  
Grundsatz

Das MAIS verweist diesbezüglich auf die „Ersten Empfehlungen“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 07.12.2011 (DV 44/11 AF III).

Es wird darauf hingewiesen, dass datenschutzrechtliche Belange Einzelner entsprechend Berücksichtigung finden müssen.

Rz. (28.15.3)  
Datenschutz

**5.2.2 „Globalantrag“**

Leistungen der Bildung und Teilhabe können ab sofort im Rahmen eines „Globalantrages“ beantragt werden. Damit können sowohl alle Leistungskomponenten gemeinsam als auch bestimmte Leistungskomponenten im Einzelnen ohne einen konkreten, aktuellen Bedarf zusammen mit dem Grundantrag SGB II beantragt werden.

Rz. (28.15.4)  
Grundsatz

Hierdurch wird allerdings kein eigenständiger Bewilligungszeitraum begründet. Vielmehr besteht eine Kongruenz zwischen SGB II Erst- / Folgeantrag und dem „Globalantrag“ für BuT-Leistungen.

Eine gewisse Zweckmäßigkeit muss in jedem Fall vorhanden sein.

Zur Vermeidung von Untätigkeitsklagen (§ 88 SGG) ist gegenüber dem Leistungsberechtigten / der Leistungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass eine Entscheidung vorbehaltlich einer weiteren Konkretisierung des Bedarfs erfolgt.

**Verfahrenspraxis:**

Zeitgleich zur Erstantrags- bzw. Folgeantragsstellung - d.h. zu Beginn eines jeden neuen Bewilligungszeitraumes - werden die LB umfassend über alle BuT-Leistungen aufgeklärt und erhalten ein entsprechendes Merkblatt (s. Anlage). Im Falle einer späteren Konkretisierung des Bedarfs wird das Datum der Ausgabe des Infoblattes als Antragsdatum gewertet.

Rz. (28.15.5)  
Umsetzungs-  
praxis  
„Globalantrag“

**5.3 Pauschalabrechnungen**

Gesetzlich zugelassen ist, dass kommunale Träger mit Anbietern pauschal abrechnen können (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Pauschalabrechnungen mit Leistungsanbietern sind zwar grundsätzlich rechtlich möglich, aber in Anbetracht der Tatsache, dass auch die Abrechnungspauschale den Anforderungen der statistischen Einzelerfassung vollumfänglich entsprechen muss, ist eine Übernahme in die Anwendungs-

Rz. (28.16)  
keine  
Pauschalabrechnungen

praxis grundsätzlich nicht geeignet.

Von Pauschalabrechnungen ist daher generell abzusehen.

Einzelfälle sind mit der Fachaufsicht des Kreises Kleve abzusprechen.

### **6 Nachweise / Erstattung bei zu Unrecht erbrachter Leistung**

Da schon die Art der Leistungserbringung gewährleisten soll, dass die Leistung tatsächlich dem Kind / Jugendlichen bzw. der Schülerin / dem Schüler zu Gute kommt, kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung nur im begründeten Einzelfall verlangt werden (§ 29 Abs. 4 SGB II). Dieses setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung vorliegen. Sofern ein Nachweis gefordert, aber nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 4 S. 2 SGB II).

Rz. (28.17)  
Nachweise

Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 SGB II erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 3 S. 3 SGB II).

Rz. (28.18)  
Erstattung

### **7 Darlehen**

Grundsätzlich umfassen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II auch die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, so dass auch die BuT-Leistungen in die Darlehensforderung einfließen müssen. Gleiches gilt für den Personenkreis des SGB XII.

Rz. (28.19)  
Darlehen



## Information

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach dem zweiten und zwölften Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) sowie nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**

Leistungen können für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei „Tagesmüttern“ oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur Kindern und Jugendlichen erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

#### **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf**

Die Leistungen für das **Schulbedarfspaket** werden, sofern laufend Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden, ohne zusätzlichen Antrag automatisch zum jeweiligen Stichtag – in der Regel zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres - überwiesen. **(Ausnahme für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld: Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird nur auf Antrag gewährt.)**

Die folgenden Leistungskomponenten sind einzeln oder zusammen zu beantragen:

#### **(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten**

Es können die Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen übernommen werden (ausgenommen Taschengeld). Leihgebühren u.ä. sind im Einzelfall inbegriffen. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

#### **Schülerbeförderungskosten**

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden oder es zumutbar ist, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

#### **Lernförderung für Schülerinnen und Schüler**

Sofern zur Erreichung des Klassenziels (Versetzunggefährdung) zusätzliche Unterstützung erforderlich ist, kann eine ergänzende Lernförderung gewährt werden. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt auf Grund besonderer Fallgestaltung (z.B. gesundheitliche Gründe) bzw. durch die Schule erfolgt.

#### **Mittagsverpflegung**

Gezahlt wird ein Zuschuss zu den Kosten für die Teilnahme an einer in Schulen oder Kindertageseinrichtungen angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegtes Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro pro Mahlzeit selbst zu zahlen.

#### **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wird für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ein Bedarf von insgesamt bis zu 10,- Euro monatlich berücksichtigt für:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Teilnahme an Freizeiten